

Sonderdruck aus

Krisztina Karsai / Ferenc Nagy /
Zsolt Szomora (Hg.)

Freiheit – Sicherheit – (Straf)Recht

Beiträge eines Humboldt-Kollegs

V&R unipress

Universitätsverlag Osnabrück

ISBN 978-3-89971-850-8

ISBN 978-3-86234-850-3 (E-Book)

Inhalt

Vorwort	7
Elemér Balogh Das Prinzip <i>nullum crimen, nulla poena sine lege</i> in der Praxis des ungarischen Verfassungsgerichts	9
Károly Bárd Vereinheitlichung der Verfahrensrechte von Beschuldigten – Realität oder Illusion?	19
Szilvia Bató Rechtssicherheit im ungarischen Strafrecht vor 1880	25
Fabio Roberto D’Avila Freiheit und Sicherheit im Strafrecht	47
Eduardo Demetrio Crespo Feindstrafrecht und Rechtstheorie	57
Mihály Filó Rechtsphilosophische Überlegungen zum Rechtsgut	65
Luigi Foffani Freiheit, Sicherheit und (Straf)Recht im Bereich der Wirtschaft (Finanzmarkt)	75
Adam Górski The EAW between principles of proportionality and legality	83

Uwe Hellmann Rechtsgutslehre und Ausdehnung der Strafbarkeit im (deutschen) Wirtschaftsstrafrecht	91
Judit Jacsó Freiheit und Sicherheit im Spiegel der Geldwäschebekämpfung in Europa	103
Éva Jakab Freiheit und Sicherheit in Platons Nomoi	127
László Korinek Über die Freiheit und die Sicherheit	141
Katalin Ligeti Die Europäische Staatsanwaltschaft: welches Modell?	157
Ferenc Nagy Exkludierende/isolierende Elemente im ungarischen Strafrecht	175
Béla Pokol Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt und die Vorverlagerung der Strafbarkeit	189
Adem Sözüer Grenzen der Strafbarkeit und die Auswirkungen der Sicherheitsgedanken auf die türkische Strafrechtsreform	195
Zsolt Szomora Meinungsfreiheit und Rechtssicherheit – höchstrichterliche Unsicherheiten in dogmatischen Strukturen	211
Shizhou Wang Safety of Law as the Fundamental Guaranty of Safety of State	223
Autoren und Herausgeber	231

Vereinheitlichung der Verfahrensrechte von Beschuldigten – Realität oder Illusion?

I. In meinem Vortrag gehe ich der Frage nach, inwieweit der Vertrag von Lissabon zu einer Harmonisierung der Prozessrechte in Europa beizutragen vermag.¹ Ich gehe davon aus, dass die Gesetzgebung innerhalb der Europäischen Union (EU) im Bereich des materiellen Strafrechts bereits in der Vergangenheit zu einer gewissen Annäherung der nationalen Rechtsordnungen geführt hat. Als Folge der von den Mitgliedsstaaten abgeschlossenen Verträge und der Rahmenbeschlüsse des Rates wurden ähnlich formulierte Tatbestände in die nationalen Strafgesetzbücher aufgenommen, wie z.B. die Bestechung von ausländischen Beamten bzw. von Beamten der Gemeinschaft oder die Korruption im privaten Sektor.² Auch der Rahmenbeschluss über den europäischen Haftbefehl dürfte, obwohl er die Erleichterung der Zusammenarbeit in Strafsachen zum Ziel hat, eine weitere Harmonisierung zur Folge haben.³ Im Falle von im Rahmenbeschluss ausführlich aufgezählten Taten gilt das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit nicht. Deshalb ist es zu erwarten, dass die Mitgliedsstaaten die aufgezählten Taten als Straftaten in ihre Gesetzbücher aufnehmen werden, um wenigstens den Schein ihrer Souveränität zu bewahren.

Die Harmonisierung der materiellen Strafrechte ist nicht nur auf die EU beschränkt, diese Tendenz ist auch durch die innerhalb des Europarates abgeschlossenen Verträge sowie auf globaler Ebene zu vermerken. Obwohl die Europarat- und UNO-Verträge eher auf die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit abzielen, hatten diese auch zu einer Annäherung der natio-

1 Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [ABl. C 115 v. 9.5. 2008].

2 Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 lit. c) des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beteiligt sind [ABl. C 195 v. 25.6. 1997]; Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor [ABl. L 192/54 v. 31.7. 2003].

3 Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten [ABl. L 190/1 v. 18.7.2002].

nalen Strafrechte geführt.⁴ Im Bereich der Prozessrechte scheint der Fall anders zu liegen. Die Unterschiede in den Strafprozessgesetzen der EU-Mitgliedsstaaten sind erheblich selbst in grundlegenden Fragen, wie die Beziehung zwischen dem Vorverfahren und der Hauptverhandlung, die Rechte der Prozessteilnehmer oder die Voraussetzungen für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen.⁵

Der Widerstand der Prozessrechte gegen Harmonisierungsversuche wird meistens damit erklärt, dass diese eng an die Eigentümlichkeiten der Organisation der Strafrechtspflege anknüpfen und jene von kulturellen Faktoren und politischen Erfahrungen der einzelnen Gemeinschaften und deren gesellschaftspsychologischen Hintergründen geprägt sind.⁶ Diese Begründung wird heutzutage von einigen Autoren bestritten, die der Meinung sind, der Rechtsangleichung stünden falsche Ansätze in den rechtsvergleichenden Lektüren im Wege. *Summers* z. B. ist der Ansicht, die heute noch herrschende Meinung habe ihre Wurzel im Rechtsnationalismus (*legal nationalism*). Die Kommentatoren, so *Summers*, versuchten aufzuzeigen, dass ihr eigenes System nicht von den angeblich negativen Prinzipien und Institutionen anderer Systeme gekennzeichnet ist, anstatt lediglich die Merkmale des eigenen Systems aufzuzeigen.⁷ Sie ist der Ansicht, dass durch eine gründliche Analyse des englischen, französischen und deutschen Schrifttums des 19. Jahrhunderts diejenigen Prinzipien und Werte entdeckt werden könnten, die der europäischen verfahrensrechtlichen Tradition zugrunde liegen.⁸ Zugleich macht sie den Versuch, diese Werte und Prinzipien in der Jurisprudenz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) aufzuzeigen. In seinem umfangreichen Buch betont auch *Esser* die Rolle der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR als Katalysator, „der die Angleichung der nationalen Strafverfahrensrechte [...] beschleunigen kann.“⁹ Die rechtsvergleichende Arbeit von *Delmas-Marty* und *Spencer* zeigt jedoch, dass, trotz gewisser Zeichen der Angleichung, der tatsächliche Stand der Harmonisierung immer noch ziemlich bescheiden ist.¹⁰

4 Siehe z. B. das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988; Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000; Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (Straßburg, 19.VIII.1985).

5 *Esser*, Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht, Berlin 2002, S. 5.

6 Über die kulturellen Faktoren, die Unterschiede der Verfahrensrechte erklären siehe *Hörnle ZStW* 2005 (117), S. 801 ff.

7 *Summers*, Fair Trials. The European Criminal Procedural Tradition and the European Court of Human Rights, Oxford 2007, S. 11.

8 *Summers* (Fn. 7), S. 17.

9 *Esser* (Fn. 5), S. 45.

10 *Delmas-Marty/Spencer* (Hrsg.), European Criminal Procedures, Cambridge 2005.

II. Harmonisierung im Bereich der Prozessrechte ist also ein mühseliges Unterfangen. Es scheint jedoch, dass der Vertrag von Lissabon die Möglichkeit einer gewissen Harmonisierung nicht ganz ausschließt und das Bestreben nach Angleichung nationaler Strafverfahrensrechte nicht aufgibt.

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union liefert nur den rechtlichen Rahmen. So zählt Art. 82 die Bereiche auf, wo eine Annäherung angestrebt wird. Unter diesen Bereichen finden wir auch die „Rechte des Einzelnen im Strafverfahren“, die Rechte von Beschuldigten miteinbegriffen. Diese Bestimmung des Vertrages gibt jedoch keinerlei Hinweis, wie die Harmonisierung erfolgen wird, und auch nicht über die Reichweite der Beschuldigtenrechte. Den Inhalt des durch den Vertrag vorgegebenen rechtlichen Rahmens werden folglich die Organe der Union bzw. die Mitgliedsstaaten zu einem zukünftigen Zeitpunkt bestimmen.

Doch anhand einer ganzheitlichen Analyse des Vertrages von Lissabon und durch das Erstellen eines Inventars des bisher Erreichten, durch eine systematische und eine historische Betrachtungsweise, können wir uns vielleicht doch eine, über bloße Spekulation hinausgehende Vorstellung von der gewünschten Richtung der Harmonisierung machen. Basierend auf dieser Analyse denke ich, dass auch in Zukunft das Sicherheitsparadigma vorherrschend bleiben wird. (Zugegebenermaßen braucht es nicht allzu viel Vorstellungskraft um diese Schlussfolgerung zu ziehen.) Der Slogan „mehr Sicherheit“ wird weiterhin gelten, und die Gesetzgebung der Union wird noch weiter in die Freiheitsphäre des Individuums eingreifen. Dabei bleibt es beim Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. Dieses Prinzip hat die Steigerung der Effektivität der Strafverfolgung zum Ziel: es soll die Hindernisse ausräumen, die dem freien Verkehr von richterlichen Entscheidungen im Wege stehen.

Zugleich deuten einige Bestimmungen des Vertrags über die Union auf die Bestrebung hin, dem Sicherheitsparadigma Schranken zu setzen. In Art. 6 werden die in der EU-Grundrechtecharta enthaltenen Rechte und ihre Gleichrangigkeit mit den Verträgen anerkannt. Auch der Beitritt der Union zur EMRK wird angekündigt. Des Weiteren sollen die in der EMRK gewährleisteten Grundrechte als allgemeine Grundsätze einen Teil des Unionsrechts bilden.

Auch die Erweiterung der Kompetenz des Gerichtshofs der Union zeugt von steigender Sensibilität für die Notwendigkeit der Achtung der Grundrechte. Ermutigend ist auch die Bestimmung im Art. 267, die besagt, dass die Vorabentscheidung des Gerichtshofs innerhalb kürzester Zeit zu treffen ist, wenn eine Vorabentscheidungsfrage in einem vor einem einzelstaatlichen Gericht laufenden Verfahren gestellt wird, das eine inhaftierte Person betrifft.

III. Das bereits erwähnte Prinzip der gegenseitigen Anerkennung bleibt demnach weiterhin „der Motor der europäischen Integration in Strafsachen“.¹¹ Dieses Prinzip war ursprünglich als Alternative für die langwierige, umständliche und von manchen als hoffnungslos erachtete Rechtsangleichung gedacht bzw. präsentiert. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung setzt natürlich gegenseitiges Vertrauen voraus. Doch stellte sich bald heraus, vor allem durch die praktischen Schwierigkeiten bei der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, dass es an gegenseitigem Vertrauen sehr wohl mangelt.¹²

Art. 82 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zeugt von der Erkenntnis, dass Annäherung und gegenseitige Anerkennung keine echten, sich gegenseitig ausschließenden Alternativen sind. Zur Funktionsfähigkeit des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung bedarf es gegenseitigen Vertrauens. Dies wiederum setzt jedoch einen gewissen Grad der Harmonisierung der nationalen Rechtssysteme voraus. Art. 82 besagt, dass zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von gerichtlichen Urteilen und Entscheidungen gewisse Mindestvorschriften durch Richtlinien festgelegt werden können, unter anderem im Bereich der Rechte des Einzelnen im Strafverfahren.

Dies zeigt deutlich, dass bei der Ausarbeitung des Vertrages auch die Kritik an der Anwendbarkeit bzw. Übermittelbarkeit des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung auf den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit berücksichtigt wurde. Im Bereich des freien Verkehrs von Gütern hat das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung die Liberalisierung, die Vergesellschaftung zur Folge. Es dehnt die Privatsphäre und den Freiheitsraum des Individuums aus. Doch das gleiche Prinzip führt, sobald es auf das Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit übertragen wird, zur Intensivierung staatlicher Eingriffe.¹³ Diesem muss, unter anderem durch Festlegung von Mindestbestimmungen im Verfahrensrecht, entgegengewirkt werden.

Was bislang auf dem Gebiet der Angleichung von Verfahrensrechten unternommen bzw. erzielt wurde, ist nicht allzu ermutigend. Das im Jahre 2003 veröffentlichte Grünbuch der Kommission¹⁴ sowie der in dem darauf folgenden Jahr erschienene Entwurf eines Rahmenbeschlusses über bestimmte Verfahrensrechte¹⁵ ist von Seiten einiger Mitgliedsstaaten auf erheblichen Widerstand gestoßen. Der Rat entschloss sich deshalb für eine bescheidene Strategie, es wurde

11 *Mitsilegas*, EU Criminal Law, Oxford-Portland 2009, S. 117.

12 *Herlin-Karnell*, The Lisbon Treaty and the Areas of Criminal Law and Justice. European Policy Analysis, Swedish Institute for European Policy Studies, 2008 April, S. 5.

13 *Lavenex*, Journal of European Public Policy 14, S. 762 (765).

14 Grünbuch der Kommission „Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union, [KOM (2003) 75 endgültig vom 19.2. 2003.]

15 Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union, KOM (2004) 0328 endg.

ein „Fahrplan“¹⁶ gefertigt und außerdem ein Rahmenbeschluss über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen verabschiedet, welcher dann im Oktober dieses Jahres als Richtlinie verabschiedet wurde.¹⁷

IV. Ich werde im späteren Verlauf kurz auf die Richtlinie eingehen, doch zunächst möchte ich auf den bereits erwähnten Art. 6 des Vertrages über die Europäische Union zurückkommen.

Zieht man in Betracht, dass alle EU Staaten zugleich an die EMRK gebunden sind und zudem bereits eine umfangreiche Rechtsprechung zu Art. 6 der Konvention vorhanden ist, so ergibt sich die logische Frage, ob es sinnvoll ist, sich auf der Ebene der Union mit der Harmonisierung der Beschuldigtenrechte zu befassen. Einige sind sogar der Meinung, dass durch die Unzahl der Texte und die parallele Kompetenz des Gerichtshofs der Union und des Straßburger Gerichtshofs die Rechtssicherheit gefährdet wird.¹⁸ Und es gibt Stimmen, die behaupten, die Regelung der Beschuldigtenrechte durch Rechtsakte der Union drohe die Straßburger Standards zu senken. Zum Beispiel ist die Union bereit, Einschränkungen der Beschuldigtenrechte im Namen der Notwendigkeit der Bekämpfung des Terrorismus hinzunehmen, während die Straßburger Rechtspraxis jedem Beschuldigten unabhängig von der Anklage den gleichen Rechtsschutz verspricht.¹⁹

Zugleich könnte die EU-Gesetzgebung doch einen Mehrwert hervorbringen. Es könnte z. B. die Mitgliedsstaaten bewegen die Straßburger Urteile mit mehr Disziplin zu vollstrecken, indem es sie auffordert, auch durch Gesetzgebung weiteren Menschenrechtsverletzungen gleicher Art in der Zukunft vorzubeugen.

Durch die EU-Gesetzgebung können auch die allgemeinen Prinzipien formuliert werden, die sich aus den stets auf konkrete Fälle bezogenen Urteilen des EGMR ableiten. Und es ist nicht ausgeschlossen, dass durch die EU Gesetzgebung auch solche Rechte anerkannt werden, die in Art. 6 der Konvention nicht enthalten sind, obwohl der Straßburger Gerichtshof in der Ausarbeitung und Anerkennung von so genannten impliziten Rechten (*implied rights*) bisher gute Arbeit geleistet hat.

Eine letzte kurze Bemerkung zu Art. 82 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur im Oktober verabschiedeten Richtlinie über

16 Entschließung des Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren [ABL. C 295/1 v. 4.12. 2009].

17 Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren [ABL. L 280/1 v. 26.10.2010].

18 *Zupancic/Callewaert*, ERA Forum 2007 (8), S. 265 (267).

19 *Polakiewicz*, EuGRZ 2010, S. 11 (15).

das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen: die Richtlinie trägt eigentlich nicht zur Harmonisierung der Beschuldigtenrechte bei, sie schafft lediglich die Voraussetzung für die Subjektstellung des Beschuldigten. Die Dolmetschleistungen und Übersetzungen der wichtigsten Schriftstücke sind Teil der Infrastruktur, genauso wie Verhandlungssäle oder Protokollführer.

Trotz dessen halte ich es für wichtig, dass der „Fahrplan“ und die Richtlinie bemüht sind, vor allem die Rechte von Ausländern bzw. Beschuldigten, denen grenzüberschreitende Straftaten vorgeworfen werden, zu gewährleisten. Und zwar deshalb, weil die Straßburger Rechtspraxis, eben im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, Beschuldigten einen verhältnismäßig schwachen Schutz gewährt. Art. 6 der Konvention (EMRK) findet bei der „Beurteilung einer strafrechtlichen Anklage“ Anwendung und dabei fallen Verfahren, Akte, Maßnahmen im ersuchten Staat außerhalb der „*criminal charge*“. Die Formulierung *Trechsels*, es gälte das *male captus bene iudicatus* Prinzip, scheint immer noch gerechtfertigt zu sein.²⁰ Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass das Hauptanliegen der geplanten EU-Gesetzgebung, d. h. die Regelung der Rechte von Beschuldigten, denen grenzüberschreitende Taten vorgeworfen werden, die Schwächen des Straßburger Rechtsschutzes gewissermaßen kompensieren kann.

Ähnlich „unterentwickelt“ ist die Straßburger Judikatur im Bereich des Beweisverfahrens. Es gilt der Ansatz, dass die Regelung des Beweisrechts Sache des nationalen Gesetzgebers ist, und somit die Anwendung dieses Rechts, die Beweisaufnahme und die Beweisverwertung Sache der nationalen Gerichte. Es kommt so gut wie nie zu einer Feststellung der Verletzung von Art. 6, da – nach der Meinung des EGMR – Verfahrensfairness nur durch die Unverwertbarkeit eines gewissen Beweisstückes hätte gewährleistet werden können. Deswegen ist es begrüßenswert, dass Art. 82 unter anderem eine Angleichung der nationalen Regelungen durch Festsetzung von Mindestbestimmungen vorsieht, um die gegenseitige Verwertbarkeit von Beweisen zu sichern.

²⁰ *Trechsel*, Human Rights in Criminal Proceedings, Oxford 2006, S. 431 ff.